



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 11.03.09

Drucksachen-Nr.: IV/1238

Beschluss-Nr.: 708/46/09

Beschlussdatum 11.03.09
m:

Gegenstand: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fritscheshof - Nord"
hier: Satzungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss
☐

☐ Hauptausschuss
☐ Jugendhilfeausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	19.02.09	Hauptausschuss	☒	23.02.09	Stadtentwicklungsausschuss
☒	05.03.09	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 11.02.09

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)
- sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

im Norden: die nördliche Grenze der Flurstücke 38/30, 38/29 und 35/4 der Flur 4 in der Gemarkung

Neubrandenburg (Südgrenze der B 104),

im Osten: die östliche Grenze des Flurstückes 35/4 und die östliche Grenze der Flurstücke 38/30

und 38/8 der Flur 4 in der Gemarkung Neubrandenburg und Verlängerung um die Breite

der Steinstraße,

im Süden: die südliche Grenze der Steinstraße,

im Westen: die östliche Grenze der Fritscheshofer Straße

wird der Bebauungsplan Nr. 1 "Fritscheshof - Nord", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 1) zu diesem wird gebilligt.

2. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

Veranlassung:

Die zu berücksichtigenden Hinweise berühren die Grundzüge der Planung nicht.

Die Planungsziele sind erreicht, so dass der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB gefasst werden kann.

Mit dem Satzungsbeschluss und der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Fritscheshof - Nord" in Kraft.